

VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/91 DER KOMMISSION

vom 19. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/90 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann, soweit dies zur Versorgung der Raffinerien notwendig ist, vorgesehen werden, daß für Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugt wird, dieselben Maßnahmen gelten wie für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker. Die voraussichtliche Rohzuckerversorgungsbilanz sämtlicher Raffinerien zeigt auf, daß dieser Zucker für die portugiesischen Raffinerien für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in höherer Menge zur Verfügung steht. Es sollte daher die für das

Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3624/90⁽⁴⁾, für die portugiesischen Raffinerien vorgesehene Zuckermenge geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/90 genannte Zahl von „45 000 Tonnen“ wird durch die Zahl von „65 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1990, S. 43.